

Feuerungskontrolle: Merkblatt für Anlagebesitzer/innen

Auszug aus der Verordnung über die Feuerungskontrolle

Erlass des Gemeinderates Allschwil vom 08. Mai 2024
(in Kraft seit 01. Juli 2024)

Art. 3 Aufgaben der Anlagebesitzerinnen und -besitzer

¹Die Anlagebesitzerinnen und -besitzer sind für die korrekte Betreuung Ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die fristgerechten Meldungen an die Gemeinde verantwortlich.

Art. 6 Messgeräte und -personal

¹Die Voraussetzungen betreffend das Messpersonal und die Messgeräte zur Durchführung der Feuerungskontrollen richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden.

²Die Kontrollorgane der Gemeinde haben die erforderlichen Messgeräte für die Feuerungskontrolle zu beschaffen und für deren Unterhalt zu sorgen.

³Die Kontrollen sind von einer Person, die die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt, persönlich durchzuführen.

Art. 10 Durchführung der periodischen Kontrolle

²Anlagebesitzerinnen und -besitzer melden der zuständigen Stelle der Gemeinde (Art. 4 Abs. 1) bis zum 30. September vor der entsprechenden Messperiode, ob sie die periodischen Kontrollmessungen durch eine Servicefirma oder durch das amtliche Kontrollpersonal durchführen lassen wollen. Ohne gegenteilige Mitteilung gilt diese Wahl auch für die Folgejahre.

³Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, so ist sie so zu organisieren, dass die Messresultate bis zum 31. Januar der entsprechenden Messperiode bei der Gemeinde eingereicht sind.

⁴Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 3 keine oder nur unvollständige Resultate eingereicht, lässt die Gemeinde die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

⁵Die Frist kann durch ein entsprechendes Gesuch bei der zuständigen Stelle der Gemeinde erstreckt werden.

Art. 11 Meldung der Messresultate durch eine Servicefirma

¹Führt eine Servicefirma die Kontrollmessungen durch, so sind der Gemeinde einzureichen:

- Das Rapportformular gemäss Absatz 2;
- Die Messwertstreifen des Messgerätes;

- Die Filterpapiere (Russmessung bei Ölfeuerungen).

²Die Messresultate sind auf einem vollständig ausgefüllten Rapportformular, das den Vorgaben des kantonalen Lufthygieneamtes entspricht, mitzuteilen. Auf dem Rapportformular sind insbesondere festzuhalten: Datum der Messung, Standort der gemessenen Anlage, Messwerte, Brenner- und Kesseltyp, Kesselleistung, Name der Messperson samt Unterschrift und Feuko-Nummer.

³Werden der Gemeinde die Messresultate nicht korrekt gemeldet, so kann die Gemeinde die Messresultate ablehnen. Kann die Servicefirma die fehlenden Belege nicht nachreichen, hat sie die Kontrollmessung auf eigene Kosten zu wiederholen. Andernfalls führt das amtliche Kontrollpersonal die entsprechenden Messungen durch.

Art. 12 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

¹Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so können die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage anordnen. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

²Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle innerhalb von 10 Tagen der Gemeinde mit.

Art. 13 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate innerhalb von 10 Tagen der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

²Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

Art. 14 Sanierung der Anlage

¹Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die zuständige Stelle der Gemeinde die Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

²Verursacht die Feuerungsanlage in der Umgebung übermässige Immissionen, so verkürzt die zuständige Stelle der Gemeinde die Sanierungsfrist.

³Die zuständige Stelle der Gemeinde kann die Sanierungsfrist in begründeten Fällen verlängern. Im Rahmen der periodischen Kontrollen und Nachregulierungen muss indessen sichergestellt werden, dass die Emissionen und Abgasverluste so gering wie möglich bleiben.

⁴Der Abschluss der Sanierungsarbeiten ist der Gemeinde umgehend zu melden. Kann die Feuerungsanlage innerhalb der Sanierungsfrist nicht saniert werden, so hat die Anlagebesitzerin oder der Anlagebesitzer dies der Gemeinde vor Ablauf der Sanierungsfrist zu melden.

Art. 15 Stilllegung von Anlagen

¹Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, so kann die zuständige Stelle der Gemeinde die Stilllegung der Anlage verfügen.

²Bei übermässigen Immissionen kann die zuständige Stelle der Gemeinde die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

Art. 16 Abnahmemessungen bei Neuanlagen und sanierten Anlagen

Das amtliche Messpersonal führt die Abnahmemessungen bei Neuanlagen und bei sanierten Anlagen aufgrund einer Sanierungsverfügung durch.

Art. 22 Gebühren

¹Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

²Zur Abgeltung ihres administrativen Aufwands berechnet die Gemeinde den Servicefirmen kostendeckende Gebühren für die von den Servicefirmen gemessenen Feuerungsanlagen.

³Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung der Gemeinde Allschwil festgelegt.

⁴Ausserordentliche Aufwendungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 23 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.- bestraft werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Allschwil.

²Vorbehalten bleiben Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

[Die vollständige Verordnung über die Feuerungskontrolle kann eingesehen werden auf der Gemeinde homepage <https://www.allschwil.ch> unter der Rubrik: Verwaltung → Reglemente & Verordnungen → Feuerungskontrolle – Verordnungen]